

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: RD / Rechtsdienst

Sitzungsvorlage

Datum: 09.02.2010

Drucksache Nr.: **10/0060**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.02.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Gesamtschule in der Stadt Sankt Augustin; Weiteres Verfahren vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Anmeldeverfahrens

Beschlussvorschlag:

Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

1. Im Rahmen des vom 29.01. bis zum 08.02.2010 durchgeführten Anmeldeverfahrens haben sich insgesamt 142 Schüler (abzüglich der während des Anmeldeverfahrens wieder zurückgenommenen Anmeldungen bzw. Doppelanmeldungen) angemeldet. Davon waren 110 Schüler aus Sankt Augustin und 32 Schüler aus anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, so dass die für eine Gesamtschule erforderliche Mindestschülerzahl von 112 Schülern nur durch eine Aufnahme von externen Schülern erreicht wird. Der Rat stellt fest, dass die Stadt Sankt Augustin somit zur Errichtung einer Gesamtschule nach §§ 78 Abs. 4 Satz 2, 82 Abs. 1, Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW nicht verpflichtet, jedoch berechtigt ist.
2. Der Rat beschließt daher gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW, dass zum Schuljahr 2010/2011 eine vierzügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztagsbetrieb, hilfsweise im Halbtagsbetrieb am Standort Schulzentrum Menden als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe errichtet wird (Errichtungsbeschluss).
3. Der Rat beschließt ferner gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW, dass am Standort Schulzentrum Menden die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule sukzessive in der Weise auslaufen, dass - beginnend mit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes der neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2010/2011 - keine neuen Eingangsklassen für die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule mehr gebildet werden (Auflösungsbeschluss).

4. Dem Rat ist bewusst, dass aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der Gesamtschulerrichtung nunmehr nicht um eine pflichtige, sondern um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe handelt, andere haushaltsrechtliche Vorgaben gelten. Der Rat ist daher damit einverstanden, dass die anstehende Genehmigung der Bezirksregierung mit folgenden Auflagen versehen wird:
 - a. Für die Betriebskosten hat die Kommune durch Ratsbeschluss dafür Sorge zu tragen, dass die dafür anfallenden Kosten in die ab 2010 zu erstellende Liste der freiwilligen Ausgaben (Nothaushalt) aufgenommen werden mit vollständiger Kompensation durch Verzicht auf bisher getätigte freiwillige Leistungen in gleicher Höhe.
 - b. Sobald für ein Haushaltsjahr Investitionskosten anfallen, sind diese durch Ratsbeschluss in die Investitionsliste (Nothaushalt) aufzunehmen. Soweit die Grenze der Netto-Neuverschuldung erreicht wird, sind andere investive Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe zurückzustellen, um eine Überschreitung der Netto-Neuverschuldungsgrenze zu vermeiden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung für die beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen einzuholen.
6. Die sofortige Vollziehung des Errichtungsbeschlusses nach Ziffer 2. und des Auflösungsbeschlusses nach Ziffer 3. wird mit folgender Begründung angeordnet:

Die Anordnung des Sofortvollzuges ist notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 zu gewährleisten. Nur bei einem unmittelbaren Beginn mit der Gesamtschulerrichtung verbleibt ausreichend Zeit, um die sächlichen sowie personellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Beschulung erforderlich sind. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung käme eine Errichtung der Gesamtschule voraussichtlich frühestens zum Schuljahr 2012/2013 in Betracht, da ein eventuelles Klageverfahren gegen den Errichtungs- und Auflösungsbeschluss vor dem Verwaltungsgericht Köln sowie dem OVG NRW mindestens die kommenden zwei Schuljahre in Anspruch nehmen wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des dringenden Bedürfnisses nach Errichtung einer Gesamtschule sowohl im Stadtgebiet als auch bezogen auf das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, was die durchgeführte Bedürfnisprüfung sowie das gerichtliche Verfahren betreffend den Kreis ergeben hat, nicht hinnehmbar. Aufgrund dieses Bedürfnisses erscheint auch die sofortige (jahrgangsweise) Auflösung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden vertretbar, da ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen gerade nicht mehr besteht. Im Übrigen sind die beiden anderen im Stadtgebiet bestehenden Haupt- und Realschulen für sämtliche Schüler des Stadtgebietes in zumutbarer Entfernung zu erreichen.

Alternativ hierzu beschließt der Rat:

1. Im Rahmen des vom 29.01. bis zum 08.02.2010 durchgeführten Anmeldeverfahrens haben sich insgesamt 110 Schüler aus Sankt Augustin und 32 Schüler aus anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (abzüglich der während des Anmeldeverfahrens wieder zurückgenommenen Anmeldungen bzw. Doppelanmeldungen) angemeldet, so dass die für eine Gesamtschule erforderliche Mindestschülerzahl von 112 Schülern nur durch eine Aufnahme von externen Schülern erreicht wird. Der Rat stellt fest, dass die Stadt Sankt Augustin somit zur Errichtung einer Gesamtschule nach §§ 78 Abs. 4 Satz 2, 82 Abs. 1, Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW nicht verpflichtet ist.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 Abs. 4 SchulG NRW mit den Städten Siegburg und gegebenenfalls Lohmar hinsichtlich der Errichtung einer Gesamtschule einzutreten.

Problembeschreibung/Begründung:

I.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 durch Beschluss festgestellt, dass für die Errichtung einer Gesamtschule im Gebiet der Stadt Sankt Augustin nach § 78 Abs. 4 SchulG NRW ein Bedürfnis besteht. Dem lag die Durchführung einer Elternbefragung zugrunde, mit welcher der Rat die Verwaltung mit Beschluss vom 11.03.2009 beauftragt hatte. Hinsichtlich des Ergebnisses der Elternbefragung im Einzelnen kann auf die Sitzungsvorlage vom 08.06.2009 für die Ratssitzung am 17.06.2009 (Drucksache Nr.: 09/0155) sowie die dort beigefügte Analyse der beauftragten Projektgruppe „Bildung und Region“ verwiesen werden.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW sind die Gemeinden als Schulträger zur Errichtung von Schulen verpflichtet, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis hierfür besteht und die Mindestgröße nach § 82 SchulG NRW gewährleistet ist. Demzufolge hat der Rat sodann in seiner Sitzung am 17.06.2009 gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW beschlossen, zum Schuljahr 2010/2011 eine vierzügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztagsort Standort Schulzentrum Menden vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens zu errichten. Ferner wurde beschlossen, dass die im Schulzentrum Menden bereits bestehende Hauptschule und Realschule sukzessive in der Weise aufgelöst werden, dass mit dem Beginn des Unterrichtsbetriebes in der Gesamtschule keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet werden. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW notwendige Genehmigung der Bezirksregierung für die vorgenannten schulorganisatorischen Maßnahmen einzuholen.

II.

Der Entscheidung für die Errichtung der Gesamtschule am Standort Schulzentrum Menden und der damit verbundenen Auflösung der dort bestehenden Haupt- und Realschule lagen folgende Erwägungen zugrunde.

Rechtsgrundlage für die (jahrgangswise) Auflösung einer Schule ist § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW. Danach beschließt der Schulträger über die Auflösung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Die Schulentwicklungsplanung wurde zu diesem Zwecke von der Projektgruppe „Bildung und Region“ anlassbezogen fortgeschrieben. Auch insoweit wird auf die Sitzungsvorlage vom 08.06.2009 für die Ratssitzung vom 17.06.2009 (Drucksache Nr.: 09/0155) einschließlich der Anlagen sowie den im September 2009 fertiggestellten umfassenden Schulentwicklungsplan verwiesen.

Für Entscheidungen über schulorganisatorische Maßnahmen steht der Stadt ein Planungsermessen zu (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.04.1987 - 5 B 330/87), weshalb die Entscheidungen dem Gebot der gerechten Abwägung genügen müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.01.1992 - 6 B 32/91). Dieses Gebot ist bei einer Schulorganisationsmaßnahme grundsätzlich verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht alles an Belangen eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen öffentlichen oder privaten Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen

worden ist, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht. Die Gewichtung der von der Schulentwicklungsplanung berührten Interessen unterliegt als wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit des Schulträgers nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nach den im Planungsrecht dazu entwickelten Maßstäben (OVG NRW, Urteil vom 23.06.1978 - V A 351/77).

Dem Planungsermessen des Schulträgers sind jedoch Grenzen gesetzt, die sich sowohl aus den Grundrechten der Eltern und Schüler als auch aus den einfachgesetzlichen Vorschriften des SchulG NRW ergeben.

Eine Verletzung der Eltern- bzw. Schülergrundrechte aus Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verf. NRW wird bei einer jahrgangsweisen Auflösung einer Schule regelmäßig verneint (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.07.1984 - 5 A 1185/82). Denn die vorbezeichneten Grundrechte richten sich lediglich darauf, dass der Schulträger eine Schule der gewünschten Form in zumutbarer Schulwegentfernung durch Errichtung und Erhaltung zur Verfügung stellt. Sie umfassen dagegen nicht das Recht, dass die Schüler eine bestimmte Schule der gewählten Schulform besuchen können und diese Schule für die Dauer ihrer Schulzeit erhalten bleibt und Eingangsklassen bildet. Auch ist der Schulträger verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, Schülern, die nicht versetzt werden, für die Wiederholung eine Klasse in derselben Schule und demselben Schulgebäude zur Verfügung zu stellen; es muss lediglich gesichert sein, dass die Schüler ihre weitere Schulausbildung an einer Schule derselben Schulform in zumutbarer Weise fortsetzen und beenden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.1980 - 1 BvR 471/80).

Eine weitere Grenze des Planungsermessens des Schulträgers ergibt sich aus den schulgesetzlichen Vorschriften über die Auflösung von Schulen, also aus § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW. Danach ist die für die Auflösung erforderliche Genehmigung von der Schulaufsichtsbehörde zu versagen, wenn der zugrunde liegende Beschluss den Bestimmungen der §§ 78 - 80, 82 und 83 SchulG NRW widerspricht. Maßgeblich ist insofern vor allem § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW, wonach der Schulträger zur Fortführung einer Schule verpflichtet ist, wenn in seinem Gebiet ein Bedürfnis hierfür besteht. Ein solches besteht nach § 78 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW dann, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Entsprechend bestimmt § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW, dass bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein muss, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt. Dass im Falle einer Auflösung einer Haupt- und Realschule die jeweils andere im Stadtgebiet Sankt Augustin existierende und fortzuführende Haupt- und Realschule sowie die Haupt- und Realschulen umliegender Gemeinden die Nachfrage decken können und für die Kinder aus dem Einzugsgebiet der aufzulösenden Schulen in zumutbarer Weise zu erreichen sind, steht aufgrund der Elternbefragung sowie der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung fest.

Denn danach ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ein- und Auspendler je Jahrgang mit etwa 30 Schülern für die Hauptschule und etwa 100 Schülern für die Realschule zu rechnen, die an der dann knapp zweizügig zu führenden Hauptschule und der dann vierzügig zu führenden Realschule in Niederpleis aufgenommen werden können. Im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Nachfragesituation ist aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Gesamtschulerrichtung und der Auflösung der Haupt- und Realschule zwingend auch die mögliche Kapazität der geplanten Gesamtschule zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.07.1984 - 5 A 1185/82). Maßgeblich ist entsprechend des eindeutigen Wortlauts des § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW („in seinem Gebiet“) ferner nur die zu erwartende Nachfrage im Gebiet des Schulträgers; ob und inwieweit auch Schüler anderer Ge-

meinden die aufzulösende Schule besuchen wollten, ist bei der Bedürfnisprüfung für die Fortführung einer Schule unerheblich (vgl. VG Aachen, Urteil vom 10.08.2007 - 9 K 561/03).

Hinsichtlich der zumutbaren Erreichbarkeit ist festzustellen, dass zwischen den Haupt- und Realschulen der Stadt Sankt Augustin jeweils eine Distanz von ca. 7 km liegt, so dass nicht bereits diese Entfernung für einen unzumutbaren Schulweg spricht. Unzumutbare Schulwegbedingungen liegen regelmäßig erst dann vor, wenn eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die aus der reinen Fahrzeit, den Umsteigewartezeiten sowie den Zeiten für die Fußwege von der Wohnung oder der Schule zur jeweiligen Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs zusammengesetzten Gesamtreisezeiten für den betroffenen Schüler unzumutbar sind oder der Beginn der Reisezeiten in unzumutbarer Weise in die frühen Morgen- oder Nachtstunden fällt und eine Abhilfe durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung nicht in Betracht kommt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.08.1998 - 19 B 1445/98; SächsOVG, Beschluss vom 16.08.2004 - 2 BS 284/04; VG Dresden, Beschluss vom 11.08.2005 - 5 K 1681/05; Beschluss vom 23.08.2005 - 5 K 1373/05; VG Hannover, Beschluss vom 22.08.2003 - 6 B 3510/03). Schülern weiterführenden Schulen sind dabei altersbedingt erheblich längere Gesamtreisezeiten zumutbar als Grundschulern (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2005 - 4 A 95/03). Nach der vorbezeichneten Rechtsprechung ist ein Schulweg von 70 Minuten für Schüler weiterführender Schulen nicht unzumutbar. Insoweit kann auch auf § 13 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zurückgegriffen werden (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.05.2008 - 4 L 1143/07), wonach die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar sein soll, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengesetzt mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder der Schüler die Wohnung überwiegend vor 6.00 Uhr morgens verlassen muss. Allerdings ist der Schulträger im Rahmen der planerischen Abwägung der entgegenstehenden Belange nicht verpflichtet, über die Berücksichtigung der sich aus der Änderung der Schulwege der insgesamt von der Auflösung betroffenen Schüler generell ergebenden Probleme hinaus den für jeden einzelnen Schüler in Betracht kommenden Schulweg auf seine Zumutbarkeit hin zu überprüfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.1978 - 7 CB 75/78; OVG Bremen, Beschluss vom 02.10.1985 1 B 39/85).

Was die Entscheidung für den konkreten Standort Schulzentrum Menden betrifft, hängt diese zunächst von der Zügigkeit der geplanten Gesamtschule ab. Insoweit kommt die Schulentwicklungsplanung zu dem Ergebnis, dass - ungeachtet der Zahl der tatsächlichen Anmeldungen (dazu siehe unten) - zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Schulangebots in Sankt Augustin nur die Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule in Betracht kommt. Denn neben erweiterten räumlichen Anforderungen bei einer mehr als vierzügigen Gesamtschule wird bei einer Vierzügigkeit der unvermeidliche Bestandeingriff in die bestehende Schullandschaft minimiert und die Chance für eine qualitativ hochwertige Schülerauswahl gewährleistet. Aber auch im Falle einer eventuell später entstehenden Sechszügigkeit der Gesamtschule ist durch die Schulentwicklungsplanung nachgewiesen, dass ein Haupt- und Realschulangebot erhalten bliebe.

Des Weiteren war im Rahmen der Standortfrage zu berücksichtigen, dass die Hauptschule Niederpleis als gebundene Ganztagschule geführt wird, während es sich bei der Hauptschule Menden und den Realschulen in Menden und Niederpleis um Normalschulen (mit Übermittagsbetreuung) handelt. Bei einer Auflösung der Hauptschule Menden bliebe einerseits eine Ganztagschule bestehen, andererseits läge eine Beschränkung des Schulangebots für diejenigen Schüler vor, die eine Halbtagschule präferieren. Da

jedoch schulpolitisch die Entscheidung getroffen wurde, den Schulstandort Sankt Augustin langfristig zum Ganztagsschulstandort auszubauen, ist die Beibehaltung der Ganztags-hauptschule in Niederpleis zwingend.

Darüber hinaus sprechenden auch bauliche bzw. räumliche Gesichtspunkte für die Errichtung der Gesamtschule im Schulzentrum Menden, die von der Projektgruppe „Bildung und Region“ ausführlich geprüft wurden und in der Anlage zur Sitzungsvorlage für die Ratssitzung vom 17.06.2009 (Drucksache Nr.: 09/0155) dargestellt sind.

Schließlich wurde im Zuge der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung geprüft, ob vor der Auflösung der Haupt- und Realschule nicht andere Maßnahmen in Betracht kommen, wie z.B. die Beschränkung der Zügigkeit anderer Schulen zugunsten der im Bestand gefährdeten Schulen, die Koordinierung der Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen, Zusammenlegung der in ihrem Bestand gefährdeten Schulen mit einer anderen Schule. Diese Maßnahmen wurden nach intensiver Prüfung aber nicht als zielführend angesehen.

Beruhend auf diesen Erwägungen hat der Rat unter dem 17.06.2009 die Errichtung einer Gesamtschule am Standort Schulzentrum Menden unter gleichzeitiger (jahrgangswise) Auflösung der dort bestehenden Haupt- und Realschule beschlossen.

III.

Gegen diesen Errichtungs- und Auflösungsbeschluss haben Schüler der Stadt Sankt Augustin sowie deren Eltern Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Das Verfahren ist derzeit noch unter dem Aktenzeichen 10 K 5214/09 anhängig, wird sich jedoch voraussichtlich aufgrund des Wegfalls der Genehmigung (dazu siehe unten) erledigen.

Ferner fand ein Bürgerbegehren statt mit dem Ziel, die Ratsbeschlüsse vom 17.06.2009 aufzuheben und somit die bestehende Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden zu erhalten. Das Bürgerbegehren wurde seitens des Rates für zulässig erachtet, so dass unter dem 08.11.2009 ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde. Das notwendige Quorum für einen positiven Bürgerentscheid wurde nicht erreicht.

IV.

Mit Bescheid vom 06.01.2010 genehmigte die Bezirksregierung Köln die am 17.06.2009 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Allerdings wurde die Genehmigung unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass

- Anmeldungen von mindestens 112 Schülerinnen oder Schülern aus Sankt Augustin vorliegen,
- nach Durchführung eines rechtmäßigen Aufnahmeverfahrens durch die Schulleitung gemäß § 46 Abs. 1 und 2 SchulG NRW, das entsprechend dem schulförm-spezifischen Auftrag der Gesamtschule (§ 17 Abs. 1 und 2 SchulG NRW) erkennen lässt, dass die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistungsfähigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis die gesamte Leistungsbreite vertreten, die erforderliche Zahl von mindestens 112 Schülerinnen oder Schülern gemäß § 82 Abs. 7 i.V. m. § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW erreicht wird.

Darüber hinaus behielt sich die Bezirksregierung für den Fall, dass die erforderlichen Anmeldezahlen in den Anmeldeverfahren der folgenden vier Schuljahre (2011/2012 bis 2014/2015) nicht erreicht werden sollten, den Widerruf der Genehmigung vor. Durch Beschluss des Schulausschusses vom 24.11.2009 (Niederschrift zu TOP 10) wurde die Ver-

waltung beauftragt, bei der Bezirksregierung ein verkürztes Anmeldeverfahren für den Zeitraum 29.01.2010 bis 08.02.2010 zu beantragen. Dieser Antrag wurde seitens der Bezirksregierung positiv beschieden. Schließlich wurde die Errichtung einer Gesamtschule im Ganztagsbetrieb mit dem Argument versagt, dass es an den nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW erforderlichen personellen Voraussetzungen fehle, da die für einen Ganztagsbetrieb notwendigen zusätzlichen Lehrerstellen im Landeshaushalt nicht ausgewiesen seien. Die Genehmigung beschränkte sich daher auf eine im Halbtagsbetrieb geführte Gesamtschule.

V.

Sofern nach Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung nunmehr der Errichtungs- sowie der Auflösungsbeschluss des Rates vollziehbar waren, bedurfte es in Anbetracht des anhängigen Klageverfahrens und der hiervon ausgehenden aufschiebenden Wirkung einer Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, um die Durchführung des Anmeldeverfahrens für die Gesamtschule nicht zu gefährden. Vor diesem Hintergrund ist der Sofortvollzug im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss in dessen turnusmäßiger Sitzung am 20.01.2010 im Beschlusswege angeordnet worden. Eine rechtzeitige Einberufung des grundsätzlich zuständigen Rates war aufgrund der Ladungsfristen sowie des Zeitraums, den die amtliche Bekanntmachung der Anordnung in Anspruch nimmt, nicht mehr möglich.

Aufgrund der durch die Anordnung des Sofortvollzuges eingetretenen sofortigen Vollziehbarkeit der Ratsbeschlüsse ist von den Klägern des anhängigen Hauptsacheverfahrens ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Köln gestellt worden mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung der Klage im Hauptsacheverfahren wiederherzustellen, das bereits laufende Anmeldeverfahren abzubrechen sowie die Möglichkeit einer Anmeldung an der bestehenden Haupt- und Realschule sicherzustellen. Diesen Eilantrag hat das Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 02.02.2010 in vollem Umfang abgelehnt worden. Zur Begründung wird - ungeachtet des Umstandes, dass hinsichtlich einiger Antragsteller bereits keine Antragsbefugnis vorlag - ausgeführt, dass der im Hauptsacheverfahren angefochtene Errichtungs- und Auflösungsbeschluss offensichtlich rechtmäßig sei und den Antragstellern somit kein Suspensivinteresse zukomme. Insbesondere sei nach dem Ergebnis der Bedürfnisprüfung und den nachvollziehbaren Darlegungen im Nachtrag des Schulentwicklungsplans vom September 2009 davon auszugehen, dass bei einer jahrgangsweisen Auflösung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden die verbleibenden Interessenten an der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Niederpleis aufgenommen werden können, die jedenfalls für die Antragsteller in zumutbarer Entfernung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin lägen; hinzu komme zudem die ebenfalls zumutbar erreichbare Realschule in Bonn-Beuel. Darüber hinaus verletze auch die Entscheidung für den Standort Schulzentrum Menden keine Rechte der Antragsteller. Die verschiedenen Standortalternativen seien durch den Rat in Blick genommen worden, ohne dass insoweit Abwägungsfehler erkennbar wären. Schließlich könnten sich die Antragsteller auch nicht darauf berufen, der Stadt Sankt Augustin fehle als Schulträger die erforderliche Finanzkraft. Denn die insoweit einschlägige Bestimmung des § 81 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW sehe lediglich eine dahingehende Prüfungspflicht der Schulaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren vor, vermittele den Schülern bzw. Eltern aber keine eigene Rechtsposition.

VI.

Das gesetzlich vorgesehene und von der Bezirksregierung genehmigte verkürzte Anmeldeverfahren wurde vom 29.01.2010 bis zum 08.02.2010 in den Räumen der Hauptschule Menden durchgeführt. Die Zahl der eingegangenen Anmeldungen beläuft sich auf insgesamt 142 Schüler (abzüglich der während des Anmeldeverfahrens wieder zurückgenomme-

nen Anmeldungen bzw. Doppelanmeldungen). Hiervon kommen jedoch lediglich 110 Schüler aus Sankt Augustin, so dass die in der Genehmigung der Bezirksregierung enthaltene Bedingung nicht erfüllt wird. Von den übrigen 32 angemeldeten Schülern stammen 18 aus Siegburg, jeweils 6 aus Troisdorf und Hennef sowie 2 aus Königswinter.

Da somit die für die Errichtung einer Gesamtschule erforderliche Mindestzahl nicht allein durch Schüler aus Sankt Augustin erreicht werden konnte, ist die Genehmigung der Bezirksregierung vom 06.01.2010 hinfällig. Folglich ist aufgrund fehlender Genehmigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW weder der Errichtungsbeschluss noch der Auflösungsbeschluss des Rates vom 17.06.2009 vollziehbar.

VII.

Das Nichterreichen der Mindestschülerzahl nach § 82 Abs. 1 und Abs. 7 SchulG NRW bedeutet nunmehr, dass die Stadt Sankt Augustin trotz positiver Bedürfnisfeststellung zur Errichtung einer Gesamtschule nach § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW nicht verpflichtet ist. Da aber die Mindestzahl bei Einbeziehung der Anmeldungen von Schülern aus umliegenden Kommunen erreicht wird, ist die Stadt jedoch berechtigt, die Schule zu errichten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.1988 - 19 A 172/88; Beschluss vom 10.06.1991 - 19 B 1353/91; Beschluss vom 03.02.1995 - 19 B 547/95). Der entscheidende Unterschied besteht allerdings darin, dass es sich bei der Gesamtschulerrichtung dann nicht mehr um eine sogenannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, sondern um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt handelt, die insbesondere abweichende und sogleich näher dargelegte haushaltsrechtliche Konsequenzen hat.

Sofern auch die freiwillige Schulerrichtung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW unterliegt, hat diese unter dem 09.02.2010 angekündigt, eine solche Genehmigung zu erteilen. Allerdings kann dies vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Situation nur mit den unter Ziffer 4 des Beschlussvorschlags genannten Auflagen erfolgen. Denn insoweit hat der Umstand, dass es sich nunmehr um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe handelt, folgende haushaltsrechtliche Konsequenzen:

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Stadt bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Stadt durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Wenn bei pflichtigen Aufgaben gespart werden muss, können freiwillige Leistungen bei der Konsolidierung nicht außer Betracht bleiben.

Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind die Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Das Einsparen freiwilliger Leistungen bedeutet, dass diese im laufenden Haushaltsjahr geringer sein müssen, als die des Vorjahres.

Die sonstigen freiwilligen Aufwendungen (d.h. die freiwilligen Aufwendungen außerhalb des Jugendbereichs) beliefen sich 2009 auf rd. 1.495.000 €. Nach Kürzungen im Laufe des Beratungsverfahrens und nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist für 2010 z. Z. eine Summe von rd. 1.485.000 € auszuweisen.

Dadurch ist es möglich, die bestehenden Strukturen im Bereich der freiwilligen Leistungen zu erhalten. Jede weitere zusätzliche freiwillige Leistung muss zu Einsparungen in den bisherigen Bereichen führen, bei denen dann insbesondere die Bereiche Theater, Musikschule, Büchereien und Bürgerhäuser betroffen sein dürften.

Im Hinblick auf die Errichtung einer freiwilligen Gesamtschule sind dann bei der Ermittlung der freiwilligen Aufwendungen die der Stadt hierfür entstehenden Aufwendungen zu berücksichtigen.

Nach Auskunft der Bezirksregierung zählen im Hinblick auf die Errichtung einer freiwilligen Gesamtschule zu den freiwilligen Leistungen alle Aufwendungen für Energieverbrauch, Materialverbrauch, Geräteunterhaltung, Geschäftsausgaben, Lehr- und Unterrichtsmittel, Personalkosten und die Abschreibung.

Soweit Investitionskosten für den Neubau von Fachräumen und ein Verbindungsgebäude in den Jahren ab 2014 anfallen (Gesamtkosten rd. 5,4 Mio. €), sind die hiermit verbundenen Folgekosten jetzt nicht Gegenstand einer finanzaufsichtlichen Prüfung, da sie außerhalb des derzeitigen Finanzplanungszeitraums liegen.

Im Hinblick auf diese Aussagen sind folgende Aufwendungen für die Gesamtschule ermittelt worden:

	2010	2011	2012	2013
Personalkosten	62.300 €	92.820 €	123.340 €	153.870 €
Afa Einrichtung	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Afa Gebäude	27.740 €	55.480 €	83.210 €	110.950 €
Sachkosten	153.990 €	311.060 €	471.250 €	634.620 €
Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung	38.770 €	77.540 €	116.310 €	155.080 €
Umbaukosten	97.000 €	-	-	-
Zusammen	381.800 €	538.900 €	796.110 €	1.056.520 €

Dem stehen Erträge aus Schlüsselzuweisungen in folgender Höhe gegenüber:

115.300 €	216.090 €	333.180 €	466.110 €
-----------	-----------	-----------	-----------

Hinzu kommen Sanierungskosten für das Schulzentrum Menden, die im konsumtiven Bereich in den nächsten Jahren Aufwendungen in Höhe von rd. 3,8 Mio. € notwendig machen. Z. Z. ist es nicht möglich, den auf eine Gesamtschule entfallenden Anteil zu ermitteln.

VIII.

Aufgrund des Umstandes, dass bei einer Gesamtschulerrichtung als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe die kommunalrechtliche bzw. haushaltsrechtliche Grundlage von der bisherigen Situation abweicht, muss der Rat einen erneuten Errichtungs- sowie Auflösungsbeschluss fassen, der ebenfalls öffentlich bekannt zu machen ist.

Ob gegen diese Beschlüsse dann wiederum ein Bürgerbegehren zulässig wäre, kann nicht abschließend beurteilt werden. Zwar sieht § 26 Abs. 5 Nr. 10 GO NRW vor, dass ein Bürgerbegehren unzulässig ist, wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde. Insoweit kann anhand der bisherigen Rechtsprechung sowie der kommunalrechtlichen Literatur nicht eindeutig geklärt werden, ob die Voraussetzungen der vorgenannten Vorschrift im Hinblick auf die zu fassenden und im Rahmen eines Bürgerbegehrens eventuell aufzuhebenden Ratsbeschlüsse erfüllt sind oder ob es sich bereits aufgrund des Umstandes, dass sich die Rechtsgrundlage der Ratsbeschlüsse geändert hat, um eine abweichende Angelegenheit handelt. Da die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens folglich nicht ausgeschlossen werden kann, ist damit zu rechnen, dass nach Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse ein erneuter Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens eingeht. Da einem solchen Antrag nach Feststellung der Zulässigkeit grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt, kann während der Dauer des Verfahrens die Errichtung der Gesamtschule nicht erfolgen.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass erneut Klage gegen den Errichtungs- sowie Auflösungsbeschluss erhoben wird. Da dieser dann ebenfalls aufschiebende Wirkung zukäme, bedarf es bereits jetzt der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Dem können die Kläger dann wiederum mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung begegnen, so dass mit einem weiteren Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln, eventuell auch vor dem Oberverwaltungsgericht NRW, und hierdurch bedingten Verzögerungen im Hinblick auf die Gesamtschulerrichtung zu rechnen ist.

IX.

Da zwar einerseits die Stadt Sankt Augustin nach den obigen Ausführungen nicht zu einer Gesamtschulerrichtung verpflichtet ist, andererseits die durchgeführte Elternbefragung aber ein sogenanntes Vollbedürfnis für eine Gesamtschule im Sinne des § 78 Abs. 4 SchulG NRW ergeben hat, kommt alternativ zu einer Schulerrichtung als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung bzw. gemeinsame Schulerrichtung mit den Städten Siegburg und gegebenenfalls Lohmar in Betracht.

§ 80 Abs. 4 SchulG NRW bestimmt, dass in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule nur durch Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden können, diese Gemeinden zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet sind; gegebenenfalls kann dies auch auf Veranlassung der Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde geschehen. Eine Schulerrichtung durch den Rhein-Sieg-Kreis kommt dagegen nach § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW nur subsidiär in Betracht, wenn die Schule trotz der Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden nicht errichtet werden kann.

Eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung kommt in der Regel nur zwischen benachbarten Kommunen in Betracht, so dass sich hier die Städte Siegburg und ggf. Lohmar anbieten. Insbesondere wurde für die Stadt Siegburg im Wege einer Bedürfnisprüfung bereits ein Teilbedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule festgestellt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.